S 8 RJ 285/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 285/99
Datum	20.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 9/01
Datum	18.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 20. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ 1955 geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit vom 01. September 1970 bis zum 31. August 1973 den Beruf eines Maurers, erwarb am 18. September 1973 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war als solcher bis zum 31. Dezember 1986 beschÃ¤ftigt. Von Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1991 war er als mithelfender Ehegatte und von Januar 1992 bis zum 28. Februar 1992 als Monteur tÃ¤tig. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r

Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 30. Juni 1998 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete er mit einer Tibiakopffraktur durch Unfall, einer Allergie und RÃ¼ckenproblemen.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â Entlassungsberichte des StÃ¤dtischen Klinikum â¦ vom 27. MÃ¤rz 1980 Ã¼ber eine operative Versorgung einer Dekompressionsfraktur des linken Tibiakopfes und vom 01. Dezember 1982 Ã¼ber die Schraubenentfernung, â Befundberichte des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die S â¦ vom 04. Juni 1998 und von August 1998, â Gutachten des Dr. H â¦, Klinik fÃ¼r OrthopÃ¤die, StÃ¤dtisches Klinikum Z â¦, vom 14. September 1998, in welchem bei Zustand nach verheiltem Schienbeinkopfbruch links, posttraumatischer Gonarthrose II-IIIÂ° links nach BUSSE, ein nur noch bis zweistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen als Maurer/Monteur und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten, vorwiegend im Sitzen (PC-Arbeitsplatz, Kraftfahrer u.s.w.), ohne stehende oder umhergehende Beanspruchung und ohne Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, hÃ¤ufiges Klettern und Steigen, ohne Absturzgefahr, nicht Ã¼berwiegend im Freien, ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Zugluft, starke Temperaturunterschiede sowie Hautreizstoffe, bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab und wies den Widerspruch vom 09. November 1998 mit Bescheid vom 15. MÃ¤rz 1999 zurÃ¼ck. Ausgehend von einer nicht gesundheitsbedingten LÃ¶sung vom Beruf des Maurers ordnete die Beklagte den KlÃ¤ger als Monteur der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zu. Mit den bestehenden sozialmedizinischen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne er zwar nicht mehr als Monteur tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen und ohne Klettern oder Steigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Auf die am 14. April 1999 erhobene Klage, in welcher der KlÃ¤ger eine gesundheitliche Aufgabe seines Berufes als Maurer wegen hautbelastender Stoffe behauptet, hat das Sozialgericht Chemnitz einen Befundbericht des Dr. W â¦, Facharzt fÃ¼r Haut- und Geschlechtskrankheiten, vom 26. Juli 1999, des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die S â¦ vom 02. August 1998, des Dr. M â¦, Facharzt fÃ¼r Chirurgie, vom 17. August 1998 sowie das Gutachten des Arbeitsamtes Z â¦ vom 20. Oktober 1992 eingeholt und die bei dem Gesundheitsamt der Stadt Z â¦ sowie im â¦-Krankenhaus archivierten Krankenunterlagen des KlÃ¤gers beigezogen. Des Weiteren hat das Sozialgericht eine Arbeitgeberauskunft der Firma "D â¦ P â¦" vom 23. August 1999 und des "Beauty-Salon E â¦" vom 23. September 1999 eingeholt.

Mit Urteil vom 20. November 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Mangels einer nachgewiesenen gesundheitsbedingten LÃ¶sung von dem Beruf als Maurer hat es als bisherigen Beruf auf die TÃ¤tigkeit als mithelfender Ehegatte (Schreibarbeiten, Organisation) abgestellt und den KlÃ¤ger der Gruppe der

ungelernten Arbeiter, mit der Folge der Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, zugeordnet sowie unter BerÃ¼cksichtigung der vorhandenen medizinischen Unterlagen ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen, festgestellt.

Die am 08. Januar 2001 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegte Berufung hat der KlÃ¤ger, trotz Aufforderungen vom 12. Februar und 03. April 2001, bis zum Erlass dieses Beschlusses nicht begrÃ¼ndet.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichtes Chemnitz vom 20. November 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. MÃ¤rz 1999 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab dem 01. Juni 1998 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 03. April 2001 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, einschlieÃlich Gutachtenheft, Bezug genommen und verwiesen.

II.

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 3 SGG) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2, Â§ 33 Satz 2 SGG) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist, wie das SG zu Recht festgestellt hat, die von Januar 1987 bis Dezember 1991 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als mithelfender Ehegatte im Friseursalon der Ehefrau (Schreibarbeiten, Organisation; leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit). Eine gesundheitlich notwendige LÃ¶sung von der bis Dezember 1986 verrichteten TÃ¤tigkeit als Maurer wegen hautreizender Stoffe wird zwar vom KlÃ¤ger behauptet, lÃ¤sst sich nach den vorhandenen medizinischen Unterlagen indes nicht belegen. Dieser mangelnde Nachweis geht, da auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der objektiven Beweislast besteht, zu Lasten des KlÃ¤gers. Da es sich bei dieser TÃ¤tigkeit, entsprechend der Auskunft der Firma "Beauty-Salon E â¦" vom 23. September 1999, um eine ungelernte TÃ¤tigkeit gehandelt hat, ist der KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. FÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten besteht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Hinsichtlich der beruflichen Zuordnung und der Feststellungen zum kÃ¶rperlichen LeistungsvermÃ¶gen nimmt der Senat gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG auf die AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug und schlieÃt sich diesen nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich an.

Eine BerufungsbegrÃ¼ndung, welche gegebenenfalls neue medizinische Angaben zu der vom KlÃ¤ger im erstinstanzlichen Verfahren behaupteten gesundheitsbedingten LÃ¶sung vom Beruf des Maurers hÃ¤tte beinhalten kÃ¶nnen, ist auf die gerichtlichen Ersuchen vom 12. Februar und 03. April 2001 nicht erfolgt. Insoweit hat fÃ¼r den Senat, Ã¼ber die im erstinstanzlichen Verfahren erfolgten Ermittlungen hinaus, gemÃ¤Ã Â§Â§ 103 Satz 1, 1. Halbsatz, 106 Abs. 1 SGG von Amts wegen kein Anlass zu weiteren Ermittlungen bestanden.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung

einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung des Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 30. Juni 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024